

Maturabälle

Im Steiermärkischen Jugendschutzgesetz (StJSchG) sind dem Alter angepasste abgestufte Ausgehzeiten festgelegt, die festlegen, wie lange Kinder bzw. Jugendliche ohne Aufsichtsperson unterwegs sein dürfen.

Gemäß **§ 5 Abs 1 StJSchG** ist Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, in Gastbetrieben und Vereinslokalen sowie der Besuch öffentlicher Veranstaltungen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson von 5.00 bis 23.00 Uhr erlaubt. Außerhalb jener Zeiten dürfen sich Kinder und Jugendliche nur in Begleitung einer Aufsichtsperson an jenen Orten aufhalten.

Es gibt jedoch Ausnahmen. Gemäß § 5 Abs 2 StJSchG ist Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch nach 23.00 Uhr der Besuch von Veranstaltungen von Schulklassen und Jugendorganisationen (z.B. Landjugend) erlaubt.

In welchem Ausmaß dieser Zeitrahmen ausgeschöpft wird, obliegt den Erziehungsberechtigten.

Zu beachten ist: Für den Heimweg kommen die Bestimmungen nach § 5 Abs 1 zur Anwendung.

Nach dem StJSchG fallen **Maturabälle** unter „**Veranstaltungen von Schulklassen**“ und somit kommt für diese die Ausnahmeregelung des § 5 Abs 2 zum Tragen.

Selbstverständlich entbindet diese Ausnahmebestimmung nicht von der Einhaltung der Schutzbestimmungen und Altersgrenzen bezüglich Alkohol, Tabak etc. Ob sich Jugendliche mit oder ohne Begleitperson auf dem Ball aufhalten, ist dabei unwesentlich.

In Anbetracht der gesellschaftlichen Veränderungen stellen Eltern aber auch Fachleute in unserer täglichen Arbeit zur Diskussion, ob die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs 2 StJSchG verbunden mit dem Zweck und Ziel des Jugendschutzgesetzes noch passend zum aktuellen „Zeitgeist“ ist.

Gerade bei Veranstaltungen von Schulklassen, muss es sich bei den jugendlichen Gästen nicht zwingend um SchülerInnen jener Schule handeln, die den Ball veranstalten. Ein sich untereinander Kennen kann in der Regel einen Schutz bieten, was bei einem sehr weiten Besucherkreis nicht der Fall ist. Auch bei den von Jugendorganisationen veranstalteten „Freiluftdiscos“ kann eine Aufsicht durch die jeweiligen Veranstalter nicht in vollem Umfang gewährleistet werden.

Erfahrungen zeigen, dass Alkohol- und Drogenkonsum bei Maturabällen kontinuierlich zunehmen und es vermehrt zu Problemen hinsichtlich Kontrolle kommt. Viele Vermieter von Veranstaltungssälen verpflichten Ball-Komitees bereits dazu, Sicherheitskräfte einzusetzen.

Maturabälle

In diesem Sinne weist die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark darauf hin, dass nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz nicht nur der Veranstalter, sondern auch Eltern und sonstige Aufsichtspersonen dafür zu sorgen haben, dass Kinder und Jugendliche die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Auch ist an deren **Vorbildwirkung für Kinder und Jugendliche** z.B. betreffend Alkoholkonsum zu appellieren!

Auch wenn das Stmk. Jugendschutzgesetz Ausnahmen wie z.B. jene weitgehend liberale Regelung nach § 5 Abs 2 StJSchG zulässt, entfällt keinesfalls die Verantwortung von Erziehungsberechtigten im Sinne des Kindeswohls zu überlegen, welche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche geeignet sind und eine Ausnahme nach § 5 Abs 2 StJSchG zulassen.

Quelle: kija Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, www.kinderanwalt.at